

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 28/1 (2001)

DOI: 10.11588/fr.2001.1.47148

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Barbara H. ROSENWEIN, *Negotiating Space. Power, Restraint, and Privileges of Immunity in Early Medieval Europe*, Ithaca (Cornell University Press) 1999, XXII–267 S.

In ihrem neuen Buch, von dem Teile bereits 1995 bis 1998 als Aufsätze publiziert wurden, befaßt sich die amerikanische Mediävistin im weiten Zeitrahmen von der Spätantike bis etwa 1100 mit Immunität und Exemption, also klassischen Gegenständen der diplomatischen und verfassungsgeschichtlichen Forschung deutscher wie französischer Provenienz. Von deren, wie sie findet, zu sehr aufs Rechtliche fixierter Sichtweise will sich R. durch stärkere Beachtung der sozialen, mentalen und politischen Kontexte und des geschichtlichen Wandels überhaupt abheben; gleich zu Beginn spricht sie vom »chameleon-like character« der Thematik (S. 3). Ihr Weg ist die exemplarische Betrachtung quellenbegünstigter Einzelbefunde, verteilt über die Jahrhunderte.

Im einzelnen lehnt R. eine Herleitung der privilegierten Sonderstellung bestimmter Kirchen aus allgemeinen Immunitätsbestimmungen des spätrömischen Kaiserrechts ab (wohl mit Recht) und sieht die Wurzel eher in Synodalbeschlüssen zum Bestandsschutz des Kirchenguts, in eigenkirchenrechtlichen Vorstellungen sowie in der faktischen Exemption dank Königsnähe oder sonstiger Prominenz von Gründern oder Vorstehern einzelner Klöster (z. B. Sainte-Croix in Poitiers unter Radegunde, † 587). Die frühesten Beispiele für ausdrücklich verliehene Exemption bzw. Immunität aus dem 7. Jh., deren gemeinsamen Nenner sie im Introitusverbot sieht, möchte sie zumindest nicht ausschließlich auf das Autonomiebedürfnis der irofränkischen Mönche columbanischer Prägung zurückführen. Zu der alten Frage nach den Beweggründen für den weitgehenden Rechtsverzicht der königlichen und bischöflichen Aussteller solcher Urkunden meint sie, im Vordergrund habe die Aufnahme unter die Wohltäter (»gift network«, S. 77) des geheiligten Ortes gestanden.

Mit dem Aufstieg der Karolinger an die Spitze des Reiches sieht R. dann ein neues herrschaftliches Verständnis der Kirchenfreiheit heraufziehen. Die Gründung des bischöflichen Klosters Gorze durch Chrodegang von Metz (757) sowie Karls Privilegierung der Rechtsstellung von Salornnes, einem Eigenkloster Fulrads von Saint-Denis im Bistum Metz, das 777 mit Immunität und Königsschutz ausgestattet wurde, gelten ihr als beispielhaft für eine die hergebrachten Rechtspositionen überlagernde Konzeption, nach der alles im sakral gewordenen Königtum gipfelte. Während vom 9. Jh. in dem Buch keine Rede ist, stehen die restlichen drei Kapitel im Zeichen der Divergenz nachkarolingischer Entwicklungen. Dazu richtet sich der Blick auf die Herrschaftspraxis Berengars I. von Italien († 924), der seine Privilegien als Instrumente im Kampf um die Erringung und Behauptung der Macht gegen innere Rivalen begriff (»competitive generosity«, S. 152), sowie auf den speziellen Gehalt, den die Immunität im Kloster Cluny annahm, nämlich die direkte Rückbindung der eigenen Rechtsstellung samt allem Besitz an die Autorität Roms (S. 163 der mutmaßlich erste Beleg für *immunitas* in einer Papsturkunde 931, lange vor Clunys Exemptionsprivilegien). Schließlich geht es um England, wo R. sich den neueren Stimmen anschließt, die die Unverletzlichkeit des Hauses nicht mehr als angelsächsische Rechtstradition betrachten, und die Immunität (»franchise«, S. 192ff.) als normannischen Import von 1066 erweist. Von dort schlägt sie am Ende einen weiten Bogen zum vierten Zusatz der amerikanischen Verfassung (von 1791), der diesen Grundsatz als individuelles Freiheitsrecht übernahm.

Alles in allem beansprucht R. nicht, einen kompletten Gegenentwurf zu den gängigen Hand- und Lehrbüchern zu liefern, aber sie trägt durch eindringliche Interpretationen repräsentativer Quellenstücke zur stets notwendigen Differenzierung des Bildes bei und zeigt dabei insbesondere Parallelen und Wechselwirkungen in der Entwicklung von Immunität und Exemption auf.

Rudolf SCHIEFFER, München